

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

4^{tes} Stück vom Jahre 1840.

N^o 23.) G e s e t z

wegen Emittirung neuer Cassenbilletts an die Stelle der zeitherigen;

vom 16ten April 1840.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
 ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Der bevorstehende Uebergang zum Vierzehnhalermarkfuß, sowie der abgenutzte Zustand eines großen Theils der nach dem Edicte vom 1sten October 1818 und dem Gesetze vom 30sten Juli 1834 emittirten Cassenbilletts führt die Nothwendigkeit herbei, die dermalige Cassenbillettschuld einer gänzlichen Umgestaltung zu unterwerfen.

Wir finden Uns daher und zugleich, um dem Bedürfnisse einer angemessenen Verrechnung der vorhandenen Geldrepräsentationsmittel zu entsprechen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, zu folgenden gesetzlichen Bestimmungen andurch veranlaßt.

§ 1. An die Stelle der durch vorangezogenes Edict geordneten Nominalsumme von 2½ Millionen Thalern soll ein neues Papiergeld im Nominalbetrage von
 Drei Millionen Thalern — — im 14 Thalerfuß
 gefertigt und, gegen Einziehung der alten Cassenbilletts, nach und nach in Umlauf gebracht werden.

§ 2. Dieses neue Papiergeld wird ebenfalls den Namen „R. S. Cassenbilletts“ führen, in 3 Classen à Ein, Fünf und Zehn Thaler im 14 Thalerfuß zerfallen und demgemäß nach folgendem Verhältnisse angefertigt werden:

1,600,000 Thlr.	in	1,600,000 Stück à	1 Thlr.
900,000	:	180,000	:"
500,000	:	50,000	:"

Summa: 3,000,000 Thlr. in 1,830,000 Stück.